



# Landratsamt Nordhausen

Informationsschrift der unteren Naturschutzbehörde Nr. 6/2010

## Hinweise zum Artenschutz

### Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb von Tiergehegen in Thüringen

Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen und Zoos bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Bisher richtete sich die Genehmigung für Tiergehege ausschließlich nach Landesrecht, d. h. nach dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft. Das hat sich mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 geändert.

Maßgeblich für die Definition „Tiergehege“ ist nunmehr § 43 Abs. 1 BNatSchG. Danach sind Tiergehege **dauerhafte (nicht mobile) Einrichtungen**, in denen **Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden** während eines Zeitraums von **mindestens sieben Tagen im Jahr** gehalten werden und die **kein Zoo** im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind.

Dauerhaft sind beispielsweise gemauerte, umzäunte oder sonstige fest verankerte Anlagen, wie Papageienvolieren, umzäunte Teiche zur Haltung von Schildkröten oder Flugdrahtanlagen zur Haltung von Greifvögeln, nicht dauerhaft wäre ein in den Garten verbrachter Vogelkäfig. Außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden befinden sich auch beispielsweise am Haus angebaute Volieren oder ein umfunktioniertes Stallgebäude. Als wild lebend werden alle in Freiheit vorkommenden Arten, deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen gezüchtet werden, (sprich: alle nicht domestizierten Arten) bezeichnet. Auf das Einzelindividuum, welches sich vielleicht konkret in der Gefangenschaft des Menschen befindet, kommt es dabei nicht an. Der Gesetzgeber unterscheidet zusätzlich zwischen **besonders und nicht besonders geschützten Arten**. Wenn in einem Tiergehege, das o. g. Definition entspricht, Tiere besonders geschützter wild lebender Arten (auch wenn diese nicht meldepflichtig sind) gehalten werden, unterliegt es nach Landesrecht einer Genehmigungspflicht. Besonders geschützt sind alle in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bzw. ihrer jeweils aktualisierten Fassung genannten Arten, Tierarten aus Anhang IV der Richtlinie 92-43-EWG ("FFH-Richtlinie"), alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten aus Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Tiergehege, in denen ausschließlich Tiere nicht besonders geschützter Arten gehalten werden, unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Die im Bundesnaturschutzgesetz formulierte Anzeigepflicht kommt ebenfalls nicht zum Tragen. Sollten jedoch besonders und nicht besonders geschützte Tiere (z.B. Pennantsittiche und Wellensittiche) im selben Tiergehege gemeinsam gehalten werden, sind die Haltungsansprüche der nicht besonders geschützten Arten in der Genehmigung zusätzlich zu berücksichtigen.

## Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betreiben eines Tiergeheges:

Die **Genehmigungsvoraussetzungen** richten sich nach § 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 7 ThürNatG. Die Genehmigung ist rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, sie darf nur erteilt werden, wenn

- 1) die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird,
- 2) die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt, unter anderem die fachgerechte Betreuung gewährleistet ist, und ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt,
- 3) ein Register über den Tierbestand des Zoos oder Tiergeheges in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, in dem insbesondere die Zu- und Abgänge unverzüglich eingetragen werden,
- 4) Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen,
- 5) dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
- 6) dem Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen vorgebeugt wird,
- 7) der Zugang zur freien Landschaft durch die Anlage nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

Sollten die o. g. Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sein, so kann eine Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden, die die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellen. Die Tiergehegegenehmigung schließt auch die Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes mit ein, insofern diese notwendig ist. Ein Antrag sowie Erläuterungen zur Antragstellung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt. Darüber hinaus muss der **Tierhalter eigenständig prüfen**, ob zusätzlich Genehmigungen, z. B. nach § 17 g Tierseuchengesetz oder nach Baurecht, nötig sind.

Zur Beurteilung, ob die Tiere entsprechend der o. g. Genehmigungsvoraussetzungen gehalten werden, dient die Tabelle der **"Richtwerte zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen zur Erfüllung stets hoher Anforderungen an die Tierhaltung gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 ThürNatG"**. An der Fortschreibung der Richtwertetabelle aufgrund neuer Erkenntnisse zur Tierhaltung können sich Thüringer Zucht- und Tierhalterverbände beteiligen.

## Betrieb des Tiergeheges nach erteilter Genehmigung:

Wenn sich entsprechend dem Stand der Wissenschaft die Anforderungen an die Haltung von Tieren nachträglich ändern, kann die untere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Tierschutzbehörde (Veterinäramt) die erforderlichen Anordnungen zur Anpassung der Haltungsbedingungen treffen. Eine erteilte Tiergehegegenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn artenschutz-, tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden.

**Errichtung, wesentliche Änderung oder Betrieb von Tiergehegen (in denen Tiere der besonders geschützten wild lebenden Arten gehalten werden) ohne Genehmigung:**

**1. Tiergehege, die vor 09.02.1993 (Inkrafttreten des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes) errichtet wurden und bis heute keine wesentliche Änderung erfahren haben - sogenannte Altgehege**

Bei den sogenannten Altgehegen ordnet die untere Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen an, die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 33 Abs. 3 ThürNatG notwendig sind. In Einzelfällen können hier die eingeräumten Fristen bis zu 3 Jahren betragen. Kommt der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist vollziehbaren Anordnungen nicht nach, so kann die Beseitigung des Geheges angeordnet werden. Können Genehmigungsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 7 ThürNatG gar nicht erfüllt werden, so ist durch die uNB die Beseitigung des Geheges anzuordnen. Einen **Bestandsschutz** für Altgehege (auch für Anlagen aus DDR-Zeit), in denen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, gibt es grundsätzlich nicht.

**2. Tiergehege, die nach dem 09.02.1993 entgegen § 33 ThürNatG errichtet, in Betrieb genommen oder wesentlich geändert worden sind**

Bei diesen Gehegen trifft die untere Naturschutzbehörde geeignete Anordnungen, die die Einhaltung der Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen. Kommt der Betreiber diesen Anordnungen nicht nach, so ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach deren Erlass die Schließung der Gehegeanlage oder eines Teils davon zu verfügen.

Tiergehegebetreibern, die nach dem 09.02.1993 ihr Gehege errichtet, in Betrieb genommen oder wesentlich geändert haben und dafür keine Genehmigung besitzen, wird dringend empfohlen, unverzüglich einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Tiergehegeanlage zu stellen. Denn nur im Rahmen der regulären Tiergehegegenehmigung ist es möglich, die in § 33 Abs. 4 Satz 3 ThürNatG genannte Duldungsfrist von höchstens 2 Jahren zu überschreiten und im Einzelfall zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen Fristsetzungen von bis zu 3 Jahren zu beauftragen.

**Werden Tiergehege ohne Genehmigung gemäß § 33 Abs. 3 ThürNatG errichtet, wesentlich geändert oder betrieben, stellt dies grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Naturschutzbehörde mit Bußgeld geahndet werden kann.**

Anlage: Antragsunterlagen mit Erläuterungen zur Beantragung

Bearbeitungsstand: September 2010